

# Allgemeine Sportförderrichtlinien der Gemeinde Oberschleißheim

## 1. Ziel und allgemeine Voraussetzungen der Sportförderung

### 1.1. Ziele

Ziel der gemeindlichen Sportförderung ist es, den Oberschleißheimer Vereinssport bei seinen wichtigsten Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Sportförderung dient in erster Linie dem Breitensport.

Die gemeindliche Sportförderung hat das Ziel, die Eigeninitiative und Eigenleistung der Oberschleißheimer Sportvereine zu erhalten bzw. anzuregen. Voraussetzung für die Gewährung von Sportzuschüssen ist deshalb eine ausreichende Eigenleistung der Vereine, einschließlich der Erhebung sachgerechter Mitgliedsbeiträge, die in einem angemessenen Verhältnis zu den von den Vereinen angebotenen Leistungen stehen.

### 1.2. Allgemeine Voraussetzungen

Sportförderleistungen der Gemeinde werden künftig grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Gemeinde Oberschleißheim Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sportförderleistungen kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Gewährung von gemeindlichen Sportzuschüssen, dass die Vereine in einem dem Vereinszweck angemessenen Umfang eine konkrete Jugendarbeit nachweisen können.

Die Sportzuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag, der vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterzeichnet sein muss, gewährt. Es werden nur die rechtzeitig für das jeweils laufende Jahr eingegangenen Anträge (Stichtag 15. Juli eines Jahres) berücksichtigt.

Die Gemeinde behält sich eine Kürzung bzw. Änderung des Fördervolumens jederzeit vor. Es ist allerdings gleichzeitig das Ziel der Gemeinde, größere Änderungen, die mit einer Verringerung der Zuschüsse für die Vereine verbunden sind, soweit von der Haushaltslage vertretbar erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft zu setzen, damit sich die Sportvereine hierauf finanziell einstellen können.

Sportvereine, die gemeindliche Zuschüsse im jeweils laufenden Jahr in Anspruch nehmen wollen, haben mit dem Antrag auf eine Förderleistung folgende Unterlagen beizubringen:

Haushalt/Bilanz des Vorvorjahres, Haushaltsvoranschlag des laufenden Jahres, Übersicht über die Anzahl und Struktur der Mitglieder, Höhe der Mitgliedsbeiträge und soweit aus den Haushaltsunterlagen nicht ersichtlich eine Übersicht über das Vereinsvermögen

## 2. Allgemeiner Sportzuschuss

2.1. Die Höhe des allgemeinen Sportzuschusses wird auf den im laufenden Haushaltsjahr veranschlagten Betrag begrenzt.

2.2. Die Förderung der Vereine soll sich auch an die in Oberschleißheim wohnhaften Kinder und Jugendliche orientieren. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder mit unterschiedlichen Faktoren bewertet. Die Faktoren werden wie folgt festgesetzt:

in Oberschleißheim wohnhafte Mitglieder	Faktor 2,0
sonstige Mitglieder	Faktor 1,0

2.3. Durch die unterschiedlichen Faktoren wird eine Nivellierung zwischen ortsansässigen und anderen Mitgliedern erreicht. Der jeweils zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Gesamtzahl der jeweiligen Aktiven dividiert, so dass sich ein Betrag je Mitglied ergibt. Durch Multiplikation mit den im jeweiligen Verein aktiven Mitgliedern wird der Zuschussbetrag für den Verein ermittelt.

2.4. Nachfolgende auswärtige Vereine können für Kinder und Jugendliche aus Oberschleißheim bis zum genannten Höchstbetrag von der gemeindlichen Sportförderung Mittel zugesprochen bekommen:

- SV Riedmoos e. V. bis 500,00 Euro
- JFG München-Land-Nord e. V. 300,00 Euro

2.5. Anträge, die bis zum Stichtag nicht vollständig bei der Gemeinde eingereicht wurden, können bei der Verteilung des Gesamtzuschusses nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Vermögenssituation des Vereins nicht hinreichend dargelegt wird.

### **3. Übungsleiterzuschüsse**

Die Übungsleiterzuschüsse werden entsprechend den Bescheiden des Landratsamtes München über die pauschale Sportbetriebsstättenförderung des Freistaates Bayern in gleicher Höhe durch die Gemeinde gewährt. Für die Gewährung ist die Vorlage des Bescheides bei der Gemeinde notwendig.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Oberschleißheim, den 29.09.2014



Christian Kuchlbauer  
Erster Bürgermeister